

VEREINBARUNG

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen

und

die AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

der BKK Landesverband Süd

die IKK classic

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

**Arzneimittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V
für das Jahr 2023**

§ 1 Ausgabenvolumen

1. Das Ausgabenvolumen für die von hessischen Ärzten veranlassten Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel für das Jahr 2023 wird auf insgesamt

3.185.030.745 €

festgesetzt. Dieser Betrag ist gleichzeitig die Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2024. Diese Basis ist bei einer Neubewertung der Anpassungsfaktoren für 2023 in der Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2024 entsprechend zu bereinigen.

Bei der Festsetzung des Ausgabenvolumens 2023 fanden folgende in der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 6 SGB V vom 29.09.2022 vereinbarte Faktoren Berücksichtigung:

- Neubewertung der Anpassungsfaktoren für 2022: + 0,1 %
 - Erhöhung für 2023: + 3,9 %
2. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahre 2023 veranlassten Netto-Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
 3. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung eingetreten ist. Sofern die Vertragspartner der Bundesrahmenvorgabe einzelne Werte oder die vollständige Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2023 nach dem Abschluss dieser Vereinbarung neu bewerten, überarbeiten die Vertragspartner dieser Vereinbarung die hier getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 2 Zielvereinbarungen

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) weist die Ärzte in geeigneter Form regelmäßig auf die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verordnungsweise hin, dies betrifft insbesondere

- den wirtschaftlichen Einsatz von 3-fach Kombinationspräparaten zur Behandlung der Hypertonie,
- Generika des Wirkstoffs Rotigotin, sofern Generika am Markt verfügbar sind, unter Berücksichtigung des zugelassenen Anwendungsgebietes,
- den Einsatz preisgünstiger Biosimilars (z. B. Follitropin-alfa, Natalizumab, Tocilizumab, Eculicumab, Interferon-beta-1b, sofern Biosimilars am Markt verfügbar sind) unter Berücksichtigung des zugelassenen Anwendungsgebietes,
- den rationalen Einsatz von Antibiotika, insbesondere die zurückhaltende Verordnung von Reserveantibiotika und Fluorochinolon-Antibiotika unter Beachtung der Warnhinweise und besonderen Risiken,

- den Einsatz von generisch verfügbaren Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Sitagliptin, Vildagliptin und Saxagliptin, sofern Generika am Markt verfügbar sind, unter Berücksichtigung des zugelassenen Anwendungsgebietes.

Die KVH informiert die Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen in der Arbeitsgruppe gemäß § 3 bezüglich ihrer Informationsaktivitäten gegenüber den hessischen Ärzten und macht diese in geeigneter Weise transparent.

1. Generikapräparate:

Zur Steuerung der Arzneimittelversorgung im Jahre 2023 vereinbaren die Vertragspartner auf Basis der GKV-Arzneimittel-Schnellinformation die folgenden Zielfelder und Zielwerte:

Generika (Verordnungsanteil von Generika und Rabattarzneimitteln am generikafähigen Markt):

Zielwert für 2023: mind. 92,3 %

2. Direkte orale Antikoagulantien:

Qualitatives Ziel:

Einsatz gemäß den Empfehlungen der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) – Stand November 2019.

Wirtschaftliches Ziel:

Ist ein DOAK erforderlich, so sollten preisgünstige und nutzenbewertete DOAKs wie z. B. Apixaban und Edoxaban oder rabattierte DOAKs verordnet werden.

3. Arzneimittelgruppen und Leitsubstanzen sowie Verordnungshöchst- bzw. Verordnungsmindestquoten:

Die Bundesvertragspartner haben in Ziffer 2 Abs. 2 der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 6 SGB V vom 29.09.2022 Arzneimittelgruppen und Leitsubstanzen für verordnungsstarke Anwendungsgebiete vereinbart. Mit regionalen Zielvereinbarungen sollen die Vertragsärzte angeleitet werden, durch Verlagerung von Verordnungen hin zur Leitsubstanz und zu preisgünstigen Arzneimitteln noch vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen.

A.) Für den Anteil der Leitsubstanz(en) an der jeweiligen Arzneimittelgruppe werden für Hessen für das Jahr 2023 folgende Zielwerte vereinbart:

Arzneimittelgruppe	Leitsubstanz(en)	Zielwert 2023 (DDD-Anteil der Leitsubstanz(en))
A02-Selektive Betablocker	Bisoprolol, Metoprolol	89,5 %
A03-Alpha-Rezeptorenblocker zur Behandlung der BPH	Tamsulosin	90,1 %
A04-Selektive Serotonin-Rückaufnahme-Inhibitoren (SSRI)	Citalopram, Escitalopram, Sertralin	87,2 %

Arzneimittelgruppe	Leitsubstanz(en)	Zielwert 2023 (DDD-Anteil der Leit- substanz/en)
A05-Bisphosphonate zur Behandlung der Osteoporose	Alendronsäure, Risedronsäure	84,0 %
A06-ACE-Hemmer in Kombination mit Diuretika bzw. Calcium-Antagonisten	Enalapril, Lisinopril, Ramipril, jeweils mit HCT bzw. Amlodipin u. Nitrendipin	86,4 %
A07-Sartane und Aliskiren	Valsartan, Losartan und Candesartan	93,5 %
A08-Sartane und Aliskiren in Komb. Mit Diuretika	Valsartan, Losartan und Candesartan, jeweils in Komb. mit HCT	85,8 %
A09-Calcium-Antagonisten	Amlodipin, Nitrendipin, Lercanidipin	97,9 %
A10-Nichtselektive Monoamin-Rücknahmehemmer	Amitryptilin, Doxepin	55,4 %

B.) Für den Anteil der nachfolgenden Arzneimittel an der jeweiligen Arzneimittelgruppe werden für Hessen für das Jahr 2023 folgende Verordnungshöchst- bzw. Verordnungsmindestquoten vereinbart:

Arzneimittelgruppe	DDD-Anteil von	Zielwert 2023
B01-orale und transdermale BtM-pflichtige Opiode	transdermalen Darreichungsformen	Maximal 34,6 %
B02-Orale BtM-pflichtige Opiode	Tapentadol	Maximal 12,7 %
C04-Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen	generikafähigen Prostaglandin-Analoga	Mindestens 90,1 %
C09-Lenalidomid	Generisches Lenalidomid	Quote für 2023 ausgesetzt
Biosimilars	Biosimilars an der gesamten Gruppe der biosimilarfähigen Biologika (ohne Enoxaparin und Insuline)	Mindestens 82,5 %*
C13-Niedermolekulare Heparine	Enoxaparin-haltigen Arzneimitteln an der gesamten Gruppe der niedermolekularen Heparinen	Quote für 2023 ausgesetzt
C14-Psychostimulantien (Methylphenidat, Atomoxetin)	Methylphenidat	Mindestens 97,0 %
* Im Prüfungsfall werden rabattierte Präparate positiv in der Quote berücksichtigt.		

4. Für die Ergebnisfeststellung der einzelnen Zielfelder werden die in der GKV-Arzneimittel-Schnellinformation veröffentlichten Werte zu Grunde gelegt. Eine Bewertung zur Erreichung aller Ziele dieser Vereinbarung erfolgt durch die Vertragspartner gemeinsam.

§ 3

Gemeinsame Arbeitsgruppe

1. Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Arzneimitteldaten und zur Unterstützung der Vertragsärzte bei der Umsetzung dieser Vereinbarung einschließlich der Ziele nach § 2 bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe; bestehend aus Vertretern der Verbände und Vertretern der KVH. Die Vertragspartner können die Arbeitsgruppe gemeinsam um Beantwortung gezielter Fragestellungen bitten.
2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) Zeitnahe Beobachtung der Ausgabenentwicklung für Arzneimittel und situationsbedingte Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung des für das jeweilige Jahr vereinbarten Ausgabenvolumens sowie zur Erreichung der vereinbarten Wirtschaftlichkeitsziele nach § 2.
 - b) Erstellung und Aktualisierung von gemeinsamen Informationen und Arbeitshilfen für die Ärzte, insbesondere von Informationen zur wirtschaftlichen Verordnung, Informationen über die therapeutische Bewertung einzelner Arzneimittel sowie Informationen zur Substitution bestimmter Arzneimittelgruppen.
 - c) Beratung aktueller Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Arzneimittelversorgung.
 - d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Auf Antrag der KVH oder der Krankenkassen können die Sitzungen auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 4

Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.01.2023


.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen


.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen


.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.01.2023


Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen


.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt


.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen


Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.01.2023


Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen


IKK classic
01. Jan. 2023


Aidenbachstraße 56
81379 München

.....
BKK Landesverband Süd

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frank-
furt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.01.2023


.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic


.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.01.2023


Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse


KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt



.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.01.2023


Kassenärztliche Vereinigung Hessen

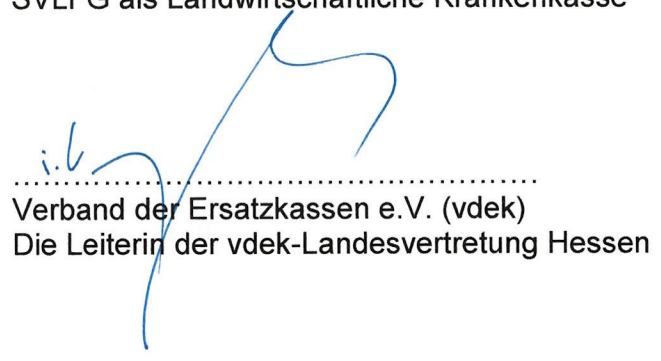
.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt


.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen